

Strafprozessordnung: StPO

Graf

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76901-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Graf
Strafprozessordnung


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Strafprozess- ordnung

mit Nebengesetzen

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jürgen Graf

Prof. FOM Hochschule Essen/Karlsruhe/Mannheim,
Hon.-Prof. Hochschule Offenburg,
Richter am BGH a.D., Rechtsanwalt

beck-shop.de
4. Auflage 2021
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Graf/Bearbeiter Gesetz § ... Rn. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 76901 6

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Eberl & Koesel GmbH & Co. KG
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Lars Bachler	Vorsitzender Richter am OLG, Düsseldorf
Dr. Wolfgang Bär	Richter am BGH, Karlsruhe
Dr. Louisa Bartel	Richterin am BGH, Karlsruhe
Dr. Johannes Berg	Richter am BGH, Karlsruhe
Dr. Stephan Beukelmann	Rechtsanwalt, München
Dr. Julia Bosch	Erste Staatsanwältin, Freiburg
Dr. Alexandra Bücherl	Staatsanwältin, Gruppenleiterin, München
Gabriele Cirener	Vorsitzende Richterin am BGH, Leipzig
Dr. Christoph Coen	Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe
Daniela Conrad-Graf	Richterin am OLG, Karlsruhe
Prof. Dr. Kai Cornelius, LL.M.	Professor, Universität Heidelberg
Dr. Markus Ebner, LL.M.	Richter am LG, Nürnberg-Fürth
Alexander El Duwaik	Vorsitzender Richter am LG, Frankfurt a. M.
Dr. Tobias Engelstätter	Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe
Dr. Ralf Eschelbach	Richter am BGH, Karlsruhe
Dr. Burkhard Feilcke	Richter am BGH, Karlsruhe
Dr. Sabine Ferber	Richterin am OLG, Celle
Dr. Alexander Ganter	Vizepräsident am LG, Mosbach
Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold	Professor, Universität Bremen
Dr. Nils Fabian Gertler	Staatsanwalt, Karlsruhe
Dr. Matthias Goers, LL.M.	Richter am LG, Hof
Claudia Gorf	Staatsanwältin beim BGH, Karlsruhe
Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf	Prof. FOM Hochschule Essen/Karlsruhe/Mannheim, Hon.-Prof. Hochschule Offenburg, Richter am BGH a.D., Rechtsanwalt
Mario von Häfen	Richter am BGH, Leipzig
Sigrid Hegmann	Bundesanwältin beim BGH, Karlsruhe
Matthias Huber	Direktor des Amtsgerichts, Lichtenfels
Dieter Inhofer	Leitender Oberstaatsanwalt, Freiburg
Bettina Kaestner	Richterin am OLG, München
Dr. Matthias Krauß	Bundesanwalt beim BGH, Karlsruhe
Prof. Dr. Lucian Krawczyk	Professor, Hochschule für Wirtschaft und Recht Ber- lin
Sebastian Kreiner	Staatsanwalt, zzt. abgeordnet an die Bundesanwalt- schaft, Karlsruhe
Hanns Larcher	Rechtsanwalt, Oberstaatsanwalt a.D., Mannheim
Alexander Meyberg	Richter am BGH, Karlsruhe
Christian Monka	Bundesanwalt beim BGH, Karlsruhe
Dr. Lars Niesler	Direktor des AG, Mosbach
Tomas Orschitt	Erster Staatsanwalt, Freiburg
Dr. Jens Peglau	Richter am OLG, Hamm
Christian Ritscher	Bundesanwalt beim BGH, Karlsruhe
Kai Sackreuther	Oberstaatsanwalt, Mannheim – Schwerpunktstaatsan- waltschaft für Wirtschaftskriminalität
Prof. Dr. Tobias Singelstein	Professor, Ruhr Universität Bochum
Dr. Dieter Temming	Honorarprofessor, Universität Osnabrück; Vorsitzen- der Richter am LG, Osnabrück
Prof. Dr. Brian Valerius	Professor, Universität Bayreuth
Dr. Stefan Weiland	Richter am LG, zzt. abgeordnet beim Generalbundes- anwalt, Karlsruhe
Prof. Dr. Bernhard Weiner	Rechtsanwalt, Professor an der Polizeiakademie Nie- dersachsen a.D., Meppen
Prof. Dr. Jürgen Wessing	Rechtsanwalt, Honorarprofessor, Universität Düssel- dorf
Stefan Wiedner	Richter am OLG, Koblenz

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Petra Wittig	Professorin, Universität München
Dr. Sebastian Wußler	Direktor des Amtsgerichts, Bühl
Theo Ziegler	Direktor des Amtsgerichts, Landshut



Vorwort zur 4. Auflage

Der im Jahr 2008 anlässlich des damaligen Juristentags erstmals erschienene Online-Kommentar zur StPO steht nun zum vierten Mal auch als aktuelle Printversion für die Nutzer zur Verfügung, sodass er für jedermann auch „Offline“ zur Recherche genutzt werden kann. Nach der letzten Printauflage 3 des Jahres 2018 befindet sich diese 4. Neuauflage, in der Fassung der 39. Online-Edition, auf dem Gesetzesstand vom 1. Januar 2021, teilweise werden auch noch etwas später in Kraft getretene Gesetze bereits kommentiert.

Nicht nur die große Nachfrage nach einer erneuten Printversion, sondern auch der Gesetzgeber mit einem zahlreichen tiefgreifenden Gesetzesänderungen und -ergänzungen haben es dringend erforderlich gemacht, die Lücke an aktueller Kommentarliteratur zu den Reformgesetzen der Jahre 2018 bis 2020 zu füllen und dem juristischen Nutzer eine gute und topaktuelle, nicht umsonst inzwischen sehr anerkannte Praktikerkommentierung zur Verfügung zu stellen.

Die Kommentierungen umfassen sämtliche neuen Gesetzesregelungen bis zum Dezember 2020, beginnend mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafvfahrens vom 17.8.2017 (BGBl. 2017 I 2101), welches die StPO genauso grundlegend änderte wie das zwei Jahre später nachgeschobene Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 (BGBl. 2019 I 2121) mit umfangreichen Neuregelungen des Befangenheitsverfahrens und des Rechts der Beweisanträge. Gefolgt wurden diese Regelungen vom Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. 2019 I 2128), dem Fünften Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vom 5.12.2019 (BGBl. 2019 I 2005) sowie Änderungen zum Recht der Geldwäsche (hier: Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I 2602), wobei die letzte erneut grundlegende Änderung des Geldwäscherechts durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021 (BGBl. 2021 I 327) leider nicht mehr eingearbeitet werden konnte. Demgegenüber ist natürlich der Beschluss des BVerfG zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Bestandsdatenauskunft (BVerfG Beschl. v. 27.5.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, BeckRS 2020, 16236) berücksichtigt und in die Kommentierungen aufgenommen worden.

Die weiteren Änderungen bitte ich den Hinweisen bei den einzelnen Vorschriften zu entnehmen.

Natürlich wurden auch alle anderen Kommentierungen, welche von Gesetzesänderungen nicht betroffen waren, einer grundlegenden Durchsicht unterworfen und an die Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft angepasst; teilweise wurden einzelne Kommentierungen auch völlig neugefasst. Daher ist es fast überflüssig zu erwähnen, dass natürlich auch alle neuen relevanten Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und den Instanzgerichten in die Kommentierungen eingeflossen sind.

Leider war es bei diesem grundlegenden Neuaufbau des Kommentars nicht zu vermeiden, ja sogar teilweise dringend notwendig, die Randnummern teilweise neu zu vergeben, weil Kommentierungen mit zahlreichen Änderungen teilweise inzwischen Randnummern mit umfangreichen Hilfsnummerierungen aufgewiesen haben, welche ein Zitieren und Nachverfolgen mehr als schwierig machten. Überwiegend haben wir aber die bisherigen Nummerierungen natürlich beibehalten. Hilfe beim Recherchieren bieten auch umfangreiche Gliederungen zu den größeren Vorschriften sowie ein vorzügliches Sachverzeichnis, welches das Auffinden von entsprechenden Suchbegriffen erleichtert.

Als Herausgeber danke ich meinen langjährigen Autoren für die stets pünktlich geleistete Arbeit bei den regelmäßigen Updates und die nunmehr wieder vorgenommene Enddurchsicht für die Printausgabe; dies gilt aber auch besonders für die inzwischen zahlreichen Verstärkungen im Autorenteam sowie die ausgeschiedenen Autoren, die bislang das Gerichtsverfassungsgesetz bearbeitet haben. Diese bleiben Ihnen aber in der im Herbst vorgesehenen Printausgabe des GVG erhalten, in welcher erstmals in einem GVG-Kommentar auch sämtliche Landesregelungen nicht nur abgedruckt, sondern auch kommentiert sein werden.

Karlsruhe, April 2021

Jürgen P. Graf



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verzeichnis der Gesetzesänderungen nach dem 1.1.2021 (Stand: 10.5.2021).

StPO

§ 100a geändert mWv 1.2.2021 durch Art. 2 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 v. 3.12.2020 (BGBl. 2020 I 2678).

§§ 53, 100a, 100b, 100g geändert mWv 18.3.2021 durch Art. 3 Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche v. 9.3.2021 (BGBl. 2021 I 327).

§§ 100j, 101a, 101b, 374 geändert, § 100k eingefügt mWv 30.3.2021 durch Art. 8 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448). Die ursprünglich geplante Fassung der §§ 100g, 100j, 101a, 101b, 374 durch Art. 2 Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 441) wurde aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448).

EGStPO

§ 18 eingefügt mWv 2.4.2021 durch Art. 9 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448). Die ursprünglich geplante Fassung des § 18 durch Art. 3 Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 441) wurde aufgehoben durch Art. 15 Nr. 2 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448).

TKG

§ 112 geändert mWv 2.4.2021 durch Art. 2 Abs. 15 Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 402).

§§ 113, 149 geändert mWv 2.4.2021 durch Art. 13 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 448).

Wortlaut neuer bzw. wesentlich geänderter Normen (Stand: 10.5.2021).

StPO

§ 100j Bestandsdatenauskunft

(1) ¹Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf Auskunft verlangt werden

1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und
2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ³Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Passwörter oder anderer Daten zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative oder Nummer 4 bis 7 vorliegen.

(2) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes). ²Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. ²Im Fall von Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 kann die Anordnung bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. ³In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden bei Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. ⁵Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. ²§ 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 101a Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten

(1) ¹Bei Erhebungen von Verkehrsdaten nach § 100g gelten § 100a Absatz 3 und 4 und § 100e entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Entscheidungsformel nach § 100e Absatz 3 Satz 2 auch die zu übermittelnden Daten und der Zeitraum, für den sie übermittelt werden sollen, eindeutig anzugeben sind,
 2. der nach § 100a Absatz 4 Satz 1 zur Auskunft Verpflichtete auch mitzuteilen hat, welche der von ihm übermittelten Daten nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeichert wurden.
- ²In den Fällen des § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, findet abweichend von Satz 1 § 100e Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung. ³Bei Funkzellenabfragen nach § 100g Absatz 3 genügt abweichend von § 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 eine räumlich und zeitlich eng begrenzte und hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation.

(1a) Bei der Erhebung und Beauskunftung von Nutzungsdaten eines Telemediendienstes nach § 100k gilt § 100a Absatz 3 und 4, bei der Erhebung von Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 1 zudem § 100e Absatz 1 und 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel nach § 100e Absatz 3 Satz 2 an die Stelle der Rufnummer (§ 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5), soweit möglich eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos des Betroffenen, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des Telemediendienstes tritt, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht.

(2) Wird eine Maßnahme nach § 100g oder § 100k Absatz 1 angeordnet oder verlängert, sind in der Begründung einzelfallbezogen insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme, auch hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Daten und des Zeitraums, für den sie erhoben werden sollen, darzulegen.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 100g oder § 100k Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und unverzüglich auszuwerten. ²Bei der Kennzeichnung ist erkennbar zu machen, ob es sich um Daten handelt, die nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren. ³Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten. ⁴Für die Löschung personenbezogener Daten gilt § 101 Absatz 8 entsprechend.

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

(4) ¹Verwertbare personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, erhoben wurden, dürfen ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur für folgende andere Zwecke und nur nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. in anderen Strafverfahren zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person,
2. Übermittlung zu Zwecken der Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes).

²Die Stelle, die die Daten weiterleitet, macht die Weiterleitung und deren Zweck aktenkundig.

³Sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 nicht mehr zur Abwehr der Gefahr oder nicht mehr für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist aktenkundig zu machen. ⁵Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.

(5) Sind verwertbare personenbezogene Daten, die nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren, durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(6) ¹Die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation und die betroffenen Nutzer des Telemediendienstes sind von der Erhebung der Verkehrsdaten nach § 100g oder der Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 1 zu benachrichtigen. ²§ 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Unterbleiben der Benachrichtigung nach § 101 Absatz 4 Satz 3 der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf;
2. abweichend von § 101 Absatz 6 Satz 1 die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 101 Absatz 5 Satz 1 stets der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf und eine erstmalige Zurückstellung auf höchstens zwölf Monate zu befristen ist.

(7) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen des § 100k Absatz 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Beauskunftung nicht vereitelt wird. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 100k Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten

(1) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, dürfen von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. ²Die Erhebung gespeicherter (retrograder) Standortdaten ist nur unter den Voraussetzungen von § 100g Absatz 2 zulässig. ³Im Übrigen ist die Erhebung von Standortdaten nur für künftig anfallende Nutzungsdaten oder in Echtzeit zulässig, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist.

(2) ¹Soweit die Straftat nicht von Absatz 1 erfasst wird, dürfen Nutzungsdaten auch dann erhoben werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer mittels Telemedien eine der folgenden Straftaten begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos wäre:

1. aus dem Strafgesetzbuch
 - a) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a,
 - b) Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 91,

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

- c) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111,
- d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 126, 131 und 140,
- e) Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen nach § 166,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte nach § 184b,
- g) Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung nach den §§ 185 bis 187 und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189,
- h) Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs nach den §§ 201a, 202a und 202c,
- i) Nachstellung nach § 238,
- j) Bedrohung nach § 241,
- k) Vorbereitung eines Computerbetruges nach § 263a Absatz 3,
- l) Datenveränderung und Computersabotage nach den §§ 303a und 303b Absatz 1,
- 2. aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzgesetze Straftaten nach den §§ 106 bis 108b,
- 3. aus dem Bundesdatenschutzgesetz nach § 42.

²Satz 1 gilt nicht für die Erhebung von Standortdaten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf die Staatsanwaltschaft ausschließlich zur Identifikation des Nutzers Auskunft über die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangen, wenn ihr der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist.

(4) Die Erhebung von Nutzungsdaten nach Absatz 1 und 2 ist nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die betroffene Person den Telemediendienst nutzt, den derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, geschäftsmäßig zur Nutzung bereithält oder zu dem er den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(5) Erfolgt die Erhebung von Nutzungsdaten oder Inhalten der Nutzung eines Telemediendienstes nicht bei einem Diensteanbieter, der geschäftsmäßig Telemedien zur Nutzung bereithält, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.

EGStPO

§ 18 Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

¹Die Übersichten nach § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der vom 2. April 2021 an geltenden Fassung sind erstmalig für das auf den 2. April 2021 folgende Berichtsjahr zu erstellen.

²Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der bis zum 1. April 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

TKG

§ 113 Manuelles Auskunftsverfahren

(1) ¹Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. ²Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. ³Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. ⁴Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. ²Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. ³Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. ⁴In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. ⁵Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden

1. an die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

- vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder Betroffenen zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. an die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
 - b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
 - c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
 - d) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
 - e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
 3. an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
 - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
 - b) sofern die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
 - c) sofern die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
 - d) sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
 - e) sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind,
 - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
 4. an das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,
 - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

- aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
- bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder
- b) sofern dies im Einzelfall erforderlich ist
 - aa) zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 - bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
 - cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
 - dd) zur Erledigung eines Auskunftersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat oder
 - ee) zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
 - ff) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 5. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
 - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
 - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
- 6. an den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen oder Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,
- 7. an den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
 - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
 - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.
- (4) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur erteilt werden, wenn die Auskunft verlangende Stelle auch zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten im Einzelfall berechtigt ist. ²Die Verantwortung für die Berechtigung zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.
- (5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an
 - 1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

- erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, wenn die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall erforderlich sind
 - a) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat oder
 - b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
 - c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
 - d) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
 - e) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
 3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
 - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
 - aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
 - b) die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
 - c) die Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
 - aa) die für die Verhütung der Straftat zuständigen Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
 - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung beteiligt sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
 - aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
 - e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
 - aa) die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
 - a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden Daten erforderlich sind, um
 - aa) aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - bb) bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder
 - b) b) dies im Einzelfall erforderlich ist
 - aa) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat oder
 - bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
 - cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der Person, sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem überschaubaren Zeitraum eintreten wird, oder
 - dd) zur Erledigung eines Auskunftersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, oder
 - ee) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
 - ff) zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird,
5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches,
6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
 - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
 - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität,
7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 MAD-Gesetzes erforderlich ist,
8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
 - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
 - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft

Verzeichnis der Gesetzesänderungen

Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter.

(6) ¹Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. ²Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(7) ¹Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. ²Wer mehr als 100 000 Kunden hat, hat für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Erteilung der zugehörigen Auskünfte eine gesicherte elektronische Schnittstelle nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 bereitzuhalten, durch die auch die gegen die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte gesicherte Übertragung gewährleistet ist. ³Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Auskunftsverlangen durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen geprüft und die weitere Bearbeitung des Verlangens erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben wird.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort zur 4. Auflage	VII
Verzeichnis der Gesetzesänderungen nach dem 1.1.2021 (Stand: 10.5.2021).	IX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XXXIX

Strafprozeßordnung

Erstes Buch. Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes	1
§ 2 Verbindung und Trennung von Strafsachen	2
§ 3 Begriff des Zusammenhanges	4
§ 4 Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen	5
§ 5 Maßgebendes Verfahren	8
§ 6 Prüfung der sachlichen Zuständigkeit	8
§ 6a Zuständigkeit besonderer Strafkammern	9

Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand

§ 7 Gerichtsstand des Tatortes	10
§ 8 Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes	12
§ 9 Gerichtsstand des Ergreifungsortes	12
§ 10 Gerichtsstand bei Auslandstaten auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen	13
§ 10a Gerichtsstand bei Auslandstaten im Bereich des Meeres	14
§ 11 Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Beamter	14
§ 11a Gerichtsstand bei Auslandstaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung	14
§ 12 Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände	15
§ 13 Gerichtsstand bei zusammenhängenden Strafsachen	17
§ 13a Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof	19
§ 14 Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht	20
§ 15 Gerichtsstand kraft Übertragung bei Hinderung des zuständigen Gerichts	22
§ 16 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit	23
§§ 17, 18 (weggefallen)	25
§ 19 Zuständigkeitsbestimmung bei Zuständigkeitsstreit	25
§ 20 Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts	26
§ 21 Befugnisse bei Gefahr im Verzug	26

Dritter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 22 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes	27
§ 23 Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung	34
§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit	37
§ 25 Ablehnungszeitpunkt	52
§ 26 Ablehnungsverfahren	55
§ 26a Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags	58
§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag	63
§ 28 Rechtsmittel	66
§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters	70
§ 30 Ablehnung eines Richters bei Selbstanzeige und von Amts wegen	73
§ 31 Schöffen, Urkundsbeamte	74

Vierter Abschnitt. Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsmächtigungen	76
§ 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsmächtigungen	80

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 32b Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung	86
§ 32c Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung	89
§ 32d Pflicht zur elektronischen Übermittlung [noch nicht in Kraft]	90
§ 32e Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken	91
§ 32f Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung	95
Abschnitt 4a. Gerichtliche Entscheidungen	
§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung	99
§ 33a Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtgewährung rechtlichen Gehörs ..	102
§ 34 Begründung anfechtbarer und ablehnender Entscheidungen	106
§ 34a Eintritt der Rechtskraft bei Verwerfung eines Rechtsmittels durch Beschluss	107
§ 35 Bekanntmachung	108
§ 35a Rechtsmittelbelehrung	111
Abschnitt 4b. Verfahren bei Zustellungen	
§ 36 Zustellung und Vollstreckung	113
§ 37 Zustellungsverfahren	115
§ 38 Unmittelbare Ladung	127
§ 39 (weggefallen)	127
§ 40 Öffentliche Zustellung	127
§ 41 Zustellungen an die Staatsanwaltschaft	131
§ 41a [aufgehoben]	133
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
§ 42 Berechnung von Tagesfristen	133
§ 43 Berechnung von Wochen- und Monatsfristen	137
§ 44 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung	138
§ 45 Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag	152
§ 46 Zuständigkeit; Rechtsmittel	156
§ 47 Keine Vollstreckungshemmung	158
Sechster Abschnitt. Zeugen	
§ 48 Zeugenpflichten; Ladung	159
§ 49 Vernehmung des Bundespräsidenten	161
§ 50 Vernehmung von Abgeordneten und Mitgliedern einer Regierung	161
§ 51 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen	162
§ 52 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten	167
§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger	175
§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen	184
§ 54 Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes	186
§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht	191
§ 56 Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes	194
§ 57 Belehrung	194
§ 58 Vernehmung; Gegenüberstellung	196
§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton	198
§ 58b Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung	202
§ 59 Vereidigung	203
§ 60 Vereidigungsverbote	205
§ 61 Recht zur Eidesverweigerung	209
§ 62 Vereidigung im vorbereitenden Verfahren	210
§ 63 Vereidigung bei Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter	211
§ 64 Eidesformel	211
§ 65 Eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit von Aussagen	212
§ 66 Eidesleistung bei Hör- und Sprachbehinderung	213
§§ 66a bis 66e [aufgehoben]	214
§ 67 Berufung auf einen früheren Eid	214
§ 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz	216

	Seite
§ 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes	219
§ 68b Zeugenbeistand	220
§ 69 Vernehmung zur Sache	224
§ 70 Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung	225
§ 71 Zeugenentschädigung	228

Siebter Abschnitt. Sachverständige und Augenschein

§ 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige	228
§ 73 Auswahl des Sachverständigen	229
§ 74 Ablehnung des Sachverständigen	230
§ 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens	233
§ 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen	234
§ 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen	235
§ 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen	236
§ 79 Vereidigung des Sachverständigen	237
§ 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung	238
§ 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren	239
§ 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens	240
§ 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe	242
§ 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten	254
§ 81c Untersuchung anderer Personen	262
§ 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts	267
§ 81e Molekulargenetische Untersuchung	269
§ 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung	273
§ 81g DNA-Identitätsfeststellung	275
§ 81h DNA-Reihenuntersuchung	282
§ 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren	285
§ 83 Anordnung einer neuen Begutachtung	285
§ 84 Sachverständigenvergütung	287
§ 85 Sachverständige Zeugen	288
§ 86 Richterlicher Augenschein	290
§ 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche	293
§ 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung	296
§ 89 Umfang der Leichenöffnung	297
§ 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen	297
§ 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung	298
§ 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung	298
§ 93 Schriftgutachten	300

Achter Abschnitt. Ermittlungsmaßnahmen

§ 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken	307
§ 95 Herausgabepflicht	316
§ 96 Amtlich verwahrte Schriftstücke	319
§ 97 Beschlagnahmeverbot	325
§ 98 Verfahren bei der Beschlagnahme	338
§ 98a Rasterfahndung	345
§ 98b Verfahren bei der Rasterfahndung	351
§ 98c Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten	354
§ 99 Postbeschlagnahme	356
§ 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme	363
§ 100a Telekommunikationsüberwachung	367
§ 100b Online-Durchsuchung	430
§ 100c Akustische Wohnraumüberwachung	444
§ 100d Kernbereich privater Lebensgestaltung; Zeugnisverweigerungs berechtigte	447
§ 100e Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 100a bis 100c	453
§ 100f Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum	463
§ 100g Erhebung von Verkehrsdaten	468
§ 100h Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum	494

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 100i Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten	499
§ 100j Bestandsdatenauskunft	502
§ 101 Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen	511
§ 101a Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei der Erhebung von Verkehrsdaten	522
§ 101b Statistische Erfassung; Berichtspflichten	531
§ 102 Durchsuchung bei Beschuldigten	537
§ 103 Durchsuchung bei anderen Personen	542
§ 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit	545
§ 105 Verfahren bei der Durchsuchung	547
§ 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts	555
§ 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis	557
§ 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände	558
§ 109 Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände	560
§ 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien	560
§ 110a Verdeckter Ermittler	564
§ 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers	567
§ 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers	570
§ 110d Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuches	573
§ 110e [aufgehoben]	575
§ 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten	575
§ 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	578
§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung	582
§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme	585
§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen	586
§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung	588
§ 111f Vollziehung des Vermögensarrestes	592
§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes	593
§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes	594
§ 111i Insolvenzverfahren	595
§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	600
§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes	602
§ 111l Mitteilungen	604
§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände	605
§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen	606
§ 111o Verfahren bei der Herausgabe	609
§ 111p Notveräußerung	609
§ 111q Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts und Vorrichtungen	611
Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme	
§ 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe	615
§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr	638
§ 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten	643
§ 114 Haftbefehl	644
§ 114a Aushändigung des Haftbefehls; Übersetzung	648
§ 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten	650
§ 114c Benachrichtigung von Angehörigen	658
§ 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt	660
§ 114e Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt	662
§ 115 Vorführung vor den zuständigen Richter	663
§ 115a Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts	668
§ 116 Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls	670
§ 116a Aussetzung gegen Sicherheitsleistung	678
§ 116b Verhältnis von Untersuchungshaft zu anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen	680
§ 117 Haftprüfung	682
§ 118 Verfahren bei der Haftprüfung	688
§ 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung	690
§ 118b Anwendung von Rechtsmittelvorschriften	692

	Seite
§ 119 Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft	693
§ 119a Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde	718
§ 120 Aufhebung des Haftbefehls	721
§ 121 Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate	738
§ 122 Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht	748
§ 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr	754
§ 123 Aufhebung der Vollzugsaussetzung dienender Maßnahmen	754
§ 124 Verfall der geleisteten Sicherheit	757
§ 125 Zuständigkeit für Erlass des Haftbefehls	759
§ 126 Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen	761
§ 126a Einstweilige Unterbringung	766
§ 127 Vorläufige Festnahme	771
§ 127a Absehen von der Anordnung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme ..	775
§ 127b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren	776
§ 128 Vorführung bei vorläufiger Festnahme	779
§ 129 Vorführung bei vorläufiger Festnahme nach Anklageerhebung	781
§ 130 Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags	782

Abschnitt 9a. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

§ 131 Ausschreibung zur Festnahme	783
§ 131a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	785
§ 131b Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen	786
§ 131c Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen	787
§ 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter	788

Abschnitt 9b. Vorläufiges Berufsverbot

§ 132a Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots	791
--	-----

Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten

§ 133 Ladung	792
§ 134 Vorführung	793
§ 135 Sofortige Vernehmung	794
§ 136 Erste Vernehmung	795
§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote	802

Elfter Abschnitt. Verteidigung

§ 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers	809
§ 138 Wahlverteidiger	816
§ 138a Ausschließung des Verteidigers	821
§ 138b Ausschließung bei Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland	826
§ 138c Zuständigkeit für die Ausschließungsentscheidung	827
§ 138d Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers	830
§ 139 Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar	833
§ 140 Notwendige Verteidigung	834
§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers	847
§ 141a Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidi- gers	853
§ 142 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren	856
§ 143 Dauer und Aufhebung der Bestellung	867
§ 143a Verteidigerwechsel	870
§ 144 Zusätzliche Pflichtverteidiger	878
§ 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers	881
§ 145a Zustellungen an den Verteidiger	886
§ 146 Verbot der Mehrfachverteidigung	889
§ 146a Zurückweisung eines Wahlverteidigers	892
§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten	893
§ 148 Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger	908

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 148a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen	914
§ 149 Zulassung von Beiständen	916
§ 150 (weggefallen)	917

Zweites Buch. Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage

§ 151 Anklagegrundsatz	918
§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz	918
§ 152a Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten	920
§ 153 Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit	921
§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen	927
§ 153b Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe	937
§ 153c Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten	939
§ 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen	941
§ 153e Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue	942
§ 153f Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch	943
§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten	944
§ 154a Beschränkung der Verfolgung	949
§ 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung	951
§ 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung	953
§ 154d Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage	954
§ 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung	954
§ 154f Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen	956
§ 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung	956
§ 155a Täter-Opfer-Ausgleich	957
§ 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs	958
§ 156 Anklagerücknahme	959
§ 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter	960

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag	961
§ 159 Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod	971
§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	976
§ 160a Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern	981
§ 160b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	988
§ 161 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft	990
§ 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft	994
§ 162 Ermittlungsrichter	998
§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren	1003
§ 163a Vernehmung des Beschuldigten	1010
§ 163b Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	1015
§ 163c Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung	1019
§ 163d Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen	1021
§ 163e Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen	1025
§ 163f Längerfristige Observation	1027
§ 164 Festnahme von Störern	1030
§ 165 Richterliche Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug	1033
§ 166 Beweisangebote des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen	1035
§ 167 Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft	1036
§ 168 Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen	1037
§ 168a Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen	1038
§ 168b Protokoll über ermittlungsbehördliche Untersuchungshandlungen	1041
§ 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen	1044
§ 168d Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins	1047
§ 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten	1047
§ 169 Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes	1049
§ 169a Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen	1050

	Seite
§ 170 Entscheidung über eine Anklageerhebung	1053
§ 171 Einstellungsbescheid	1058
§ 172 Bescheid des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren	1062
§ 173 Verfahren des Gerichts nach Antragstellung	1069
§ 174 Verwerfung des Antrags	1071
§ 175 Anordnung der Anklageerhebung	1073
§ 176 Sicherheitsleistung durch den Antragsteller	1075
§ 177 Kosten	1076

Dritter Abschnitt. (weggefallen)

§§ 178 bis 197 (weggefallen)	1078
------------------------------------	------

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 198 (weggefallen)	1078
§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	1078
§ 200 Inhalt der Anklageschrift	1080
§ 201 Übermittlung der Anklageschrift	1087
§ 202 Anordnung ergänzender Beweiserhebungen	1092
§ 202a Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	1094
§ 203 Eröffnungsbeschluss	1097
§ 204 Nichteröffnungsbeschluss	1100
§ 205 Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen	1102
§ 206 Keine Bindung an Anträge	1105
§ 206a Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis	1105
§ 206b Einstellung des Verfahrens wegen Gesetzesänderung	1109
§ 207 Inhalt des Eröffnungsbeschlusses	1110
§ 208 (weggefallen)	1115
§ 209 Eröffnungszuständigkeit	1115
§ 209a Besondere funktionelle Zuständigkeiten	1118
§ 210 Rechtsmittel gegen den Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss	1120
§ 211 Wiederaufnahme nach Ablehnungsbeschluss	1124

Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 212 Erörterung des Verfahrensstandes mit den Verfahrensbeteiligten	1126
§ 213 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung	1127
§ 214 Ladungen durch den Vorsitzenden; Herbeischaffung der Beweismittel	1130
§ 215 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	1133
§ 216 Ladung des Angeklagten	1134
§ 217 Ladungsfrist	1137
§ 218 Ladung des Verteidigers	1139
§ 219 Beweisanträge des Angeklagten	1142
§ 220 Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten	1144
§ 221 Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen	1148
§ 222 Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen	1149
§ 222a Mitteilung der Besetzung des Gerichts	1151
§ 222b Besetzungseinwand	1154
§ 223 Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter	1159
§ 224 Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin	1164
§ 225 Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder ersuchte Richter	1167
§ 225a Zuständigkeitsänderung vor der Hauptverhandlung	1167

Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung

§ 226 Ununterbrochene Gegenwart	1173
§ 227 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger	1175
§ 228 Aussetzung und Unterbrechung	1176
§ 229 Höchstdauer einer Unterbrechung	1180
§ 230 Ausbleiben des Angeklagten	1186

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 231 Anwesenheitspflicht des Angeklagten	1190
§ 231a Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch den Angeklagten	1194
§ 231b Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der Ordnung	1199
§ 231c Beurlaubung einzelner Angeklagter und ihrer Pflichtverteidiger	1201
§ 232 Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten	1204
§ 233 Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen	1207
§ 234 Vertretung des abwesenden Angeklagten	1212
§ 234a Befugnisse des Verteidigers bei Vertretung des abwesenden Angeklagten	1213
§ 235 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhandlung ohne den Angeklagten ..	1214
§ 236 Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten	1216
§ 237 Verbindung mehrerer Strafsachen	1217
§ 238 Verhandlungsleitung	1219
§ 239 Kreuzverhör	1223
§ 240 Fragerecht	1225
§ 241 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden	1227
§ 241a Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden	1230
§ 242 Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen	1232
§ 243 Gang der Hauptverhandlung	1232
§ 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen	1244
§ 245 Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel	1288
§ 246 Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung	1293
§ 246a Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung ..	1294
§ 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen ..	1299
§ 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen	1307
§ 248 Entlassung der Zeugen und Sachverständigen	1314
§ 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren	1315
§ 250 Grundsatz der persönlichen Vernehmung	1322
§ 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen	1326
§ 252 Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung	1334
§ 253 Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung	1340
§ 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen	1341
§ 255 Protokollierung der Verlesung	1343
§ 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung	1343
§ 256 Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen	1349
§ 257 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung	1353
§ 257a Form von Anträgen und Anregungen zu Verfahrensfragen	1364
§ 257b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten	1367
§ 257c Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	1378
§ 258 Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes	1444
§ 259 Dolmetscher	1454
§ 260 Urteil	1456
§ 261 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung	1466
§ 262 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen	1539
§ 263 Abstimmung	1542
§ 264 Gegenstand des Urteils	1545
§ 265 Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage	1553
§ 265a Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen	1576
§ 266 Nachtragsanklage	1577
§ 267 Urteilsgründe	1585
§ 268 Urteilsverkündung	1605
§ 268a Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung	1610
§ 268b Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft	1613
§ 268c Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots	1615
§ 268d Belehrung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung	1617
§ 269 Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung	1618
§ 270 Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung	1620
§ 271 Hauptverhandlungsprotokoll	1626
§ 272 Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls	1633

	Seite
§ 273 Beurkundung der Hauptverhandlung	1634
§ 274 Beweiskraft des Protokolls	1645
§ 275 Absetzungsfrist und Form des Urteils	1651

Siebter Abschnitt. Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

§ 275a Einleitung des Verfahrens; Hauptverhandlung; Unterbringungsbefehl	1660
--	------

Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende

§ 276 Begriff der Abwesenheit	1670
§§ 277 bis 284 (weggefallen)	1670
§ 285 Beweissicherungszweck	1671
§ 286 Vertretung von Abwesenden	1671
§ 287 Benachrichtigung des Abwesenden	1671
§ 288 Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Aufenthaltsortsanzeige	1671
§ 289 Beweisaufnahme durch beauftragte oder ersuchte Richter	1672
§ 290 Vermögensbeschlagnahme	1672
§ 291 Bekanntmachung der Beschlagnahme	1673
§ 292 Wirkung der Bekanntmachung	1673
§ 293 Aufhebung der Beschlagnahme	1673
§ 294 Verfahren nach Anklageerhebung	1674
§ 295 Sicheres Geleit	1674

Drittes Buch. Rechtsmittel

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 296 Rechtsmittelberechtigte	1676
§ 297 Einlegung durch den Verteidiger	1681
§ 298 Einlegung durch den gesetzlichen Vertreter	1683
§ 299 Abgabe von Erklärungen bei Freiheitsentzug	1684
§ 300 Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels	1685
§ 301 Wirkung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft	1686
§ 302 Zurücknahme und Verzicht	1687
§ 303 Zustimmungserfordernis bei Zurücknahme	1698

Zweiter Abschnitt. Beschwerde

§ 304 Zulässigkeit	1699
§ 305 Nicht der Beschwerde unterliegende Entscheidungen	1705
§ 305a Beschwerde gegen Strafaussetzungsbeschluss	1709
§ 306 Einlegung; Abhilfeverfahren	1710
§ 307 Keine Vollzugshemmung	1713
§ 308 Befugnisse des Beschwerdegerichts	1714
§ 309 Entscheidung	1716
§ 310 Weitere Beschwerde	1719
§ 311 Sofortige Beschwerde	1722
§ 311a Nachträgliche Anhörung des Gegners	1723

Dritter Abschnitt. Berufung

§ 312 Zulässigkeit	1724
§ 313 Annahmoberufung bei geringen Geldstrafen und Geldbußen	1729
§ 314 Form und Frist	1735
§ 315 Berufung und Wiedereinsetzungsantrag	1740
§ 316 Hemmung der Rechtskraft	1743
§ 317 Berufungsbegründung	1744
§ 318 Berufungsbeschränkung	1746
§ 319 Verspätete Einlegung	1757
§ 320 Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft	1762
§ 321 Aktenübermittlung an das Berufungsgericht	1764
§ 322 Verwerfung ohne Hauptverhandlung	1766

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 322a Entscheidung über die Annahme der Berufung	1770
§ 323 Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung	1774
§ 324 Gang der Berufungshauptverhandlung	1779
§ 325 Verlesung von Urkunden	1783
§ 326 Schlussvorträge	1787
§ 327 Umfang der Urteilsprüfung	1788
§ 328 Inhalt des Berufungsurteils	1790
§ 329 Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungshauptverhandlung	1798
§ 330 Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters	1817
§ 331 Verbot der Verschlechterung	1819
§ 332 Anwendbarkeit der Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung	1829

Vierter Abschnitt. Revision

§ 333 Zulässigkeit	1830
§ 334 (weggefallen)	1836
§ 335 Sprungrevision	1836
§ 336 Überprüfung der dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen	1845
§ 337 Revisionsgründe	1849
§ 338 Absolute Revisionsgründe	1920
§ 339 Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten	1980
§ 340 Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten	1982
§ 341 Form und Frist	1986
§ 342 Revision und Wiedereinsetzungsantrag	1997
§ 343 Hemmung der Rechtskraft	1999
§ 344 Revisionsbegründung	2001
§ 345 Revisionsbegründungsfrist	2028
§ 346 Verspätete und formwidrige Einlegung	2039
§ 347 Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht	2047
§ 348 Unzuständigkeit des Gerichts	2053
§ 349 Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss	2054
§ 350 Revisionshauptverhandlung	2070
§ 351 Gang der Revisionshauptverhandlung	2078
§ 352 Umfang der Urteilsprüfung	2082
§ 353 Aufhebung des Urteils und der Feststellungen	2085
§ 354 Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung	2102
§ 354a Entscheidung bei Gesetzesänderung	2135
§ 355 Verweisung an das zuständige Gericht	2137
§ 356 Urteilsverkündung	2138
§ 356a Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung	2139
§ 357 Revisionserstreckung auf Mitverurteilte	2151
§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung	2157

Viertes Buch. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

§ 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten	2168
§ 360 Keine Hemmung der Vollstreckung	2179
§ 361 Wiederaufnahme nach Vollstreckung oder Tod des Verurteilten	2181
§ 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten	2181
§ 363 Unzulässigkeit	2184
§ 364 Behauptung einer Straftat	2185
§ 364a Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren	2186
§ 364b Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens	2188
§ 365 Geltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel für den Antrag	2190
§ 366 Inhalt und Form des Antrages	2192
§ 367 Zuständigkeit des Gerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	2194
§ 368 Verwerfung wegen Unzulässigkeit	2196
§ 369 Beweisaufnahme	2199
§ 370 Entscheidung über die Begründetheit	2202
§ 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung	2205

	Seite
§ 372 Sofortige Beschwerde	2207
§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung	2208
§ 373a Verfahren bei Strafbefehl	2210

Fünftes Buch. Beteiligung des Verletzten am Verfahren

Erster Abschnitt. Privatklage

§ 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte	2212
§ 375 Mehrere Privatklageberechtigte	2217
§ 376 Anklageerhebung bei Privatklagedelikten	2218
§ 377 Beteiligung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung	2220
§ 378 Beistand und Vertreter des Privatklägers	2222
§ 379 Sicherheitsleistung; Prozesskostenhilfe	2223
§ 379a Gebührenvorschuss	2225
§ 380 Erfolgreicher Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung	2227
§ 381 Erhebung der Privatklage	2230
§ 382 Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten	2230
§ 383 Eröffnungs- oder Zurückweisungsbeschluss; Einstellung bei geringer Schuld	2231
§ 384 Weiteres Verfahren	2234
§ 385 Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht	2237
§ 386 Ladung von Zeugen und Sachverständigen	2239
§ 387 Vertretung in der Hauptverhandlung	2239
§ 388 Widerklage	2240
§ 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Officialdelikts	2242
§ 390 Rechtsmittel des Privatklägers	2243
§ 391 Rücknahme der Privatklage; Verwerfung bei Versäumung; Wiedereinsetzung	2245
§ 392 Wirkung der Rücknahme	2249
§ 393 Tod des Privatklägers	2249
§ 394 Bekanntmachung an den Beschuldigten	2250

Zweiter Abschnitt. Nebenklage

§ 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger	2250
§ 396 Anschlussklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss	2263
§ 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers	2268
§ 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe	2272
§ 397b Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung	2282
§ 398 Fortgang des Verfahrens bei Anschluss	2287
§ 399 Bekanntmachung und Anfechtbarkeit früherer Entscheidungen	2288
§ 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers	2289
§ 401 Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenkläger	2292
§ 402 Widerruf der Anschlussklärung; Tod des Nebenklägers	2295

Dritter Abschnitt. Entschädigung des Verletzten

§ 403 Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren	2296
§ 404 Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe	2298
§ 405 Vergleich	2300
§ 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung ..	2301
§ 406a Rechtsmittel	2303
§ 406b Vollstreckung	2304
§ 406c Wiederaufnahme des Verfahrens	2305

Vierter Abschnitt. Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens	2305
§ 406e Akteneinsicht	2312
§ 406f Verletztenbeistand	2319
§ 406g Psychosoziale Prozessbegleitung	2320
§ 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten	2326
§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren	2331
§ 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens	2335

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 406k Weitere Informationen	2338
§ 406l Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten	2339

Sechstes Buch. Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt. Verfahren bei Strafbefehlen

§ 407 Zulässigkeit	2340
§ 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag	2349
§ 408a Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens	2353
§ 408b Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe	2356
§ 409 Inhalt des Strafbefehls	2358
§ 410 Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft	2362
§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung	2365
§ 412 Ausbleiben des Angeklagten; Einspruchsverwerfung	2368

Zweiter Abschnitt. Sicherungsverfahren

§ 413 Zulässigkeit	2371
§ 414 Verfahren; Antragsschrift	2374
§ 415 Hauptverhandlung ohne Beschuldigten	2376
§ 416 Übergang in das Strafverfahren	2378

Abschnitt 2a. Beschleunigtes Verfahren

§ 417 Zulässigkeit	2380
§ 418 Durchführung der Hauptverhandlung	2382
§ 419 Entscheidung des Gerichts; Strafmaß	2385
§ 420 Beweisaufnahme	2388

Dritter Abschnitt. Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme

§ 421 Absehen von der Einziehung	2389
§ 422 Abtrennung der Einziehung	2394
§ 423 Einziehung nach Abtrennung	2396
§ 424 Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren	2397
§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung	2401
§ 426 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren ...	2402
§ 427 Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren	2403
§ 428 Vertretung des Einziehungsbeteiligten	2405
§ 429 Terminsachricht an den Einziehungsbeteiligten	2407
§ 430 Stellung in der Hauptverhandlung	2408
§ 431 Rechtsmittelverfahren	2410
§ 432 Einziehung durch Strafbefehl	2412
§ 433 Nachverfahren	2413
§ 434 Entscheidung im Nachverfahren	2417
§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren	2418
§ 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren	2422
§ 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren	2423
§ 438 Nebenbetroffene am Strafverfahren	2427
§ 439 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen	2430
§§ 440–442 [aufgehoben]	2431
§ 443 Vermögensbeschlagnahme	2431

Vierter Abschnitt. Verfahren bei Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 444 Verfahren	2432
§§ 445 bis 448 (weggefallen)	2435

Siebentes Buch. Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt. Strafvollstreckung

§ 449 Vollstreckbarkeit	2436
§ 450 Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentziehung	2438

	Seite
§ 450a Anrechnung einer im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung	2439
§ 451 Vollstreckungsbehörde	2441
§ 452 Begnadigungsrecht	2444
§ 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt	2445
§ 453a Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt	2449
§ 453b Bewährungsüberwachung	2450
§ 453c Vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung	2450
§ 454 Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung	2453
§ 454a Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes	2459
§ 454b Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen; Unterbrechung	2461
§ 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit	2465
§ 455a Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation	2468
§ 456 Vorübergehender Aufschub	2469
§ 456a Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung	2470
§ 456b (weggefallen)	2474
§ 456c Aufschub und Aussetzung des Berufsverbotes	2474
§ 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl	2475
§ 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung	2477
§ 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes	2479
§ 459a Bewilligung von Zahlungserleichterungen	2480
§ 459b Anrechnung von Teilbeträgen	2482
§ 459c Beitreibung der Geldstrafe	2483
§ 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe	2484
§ 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe	2486
§ 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe	2487
§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen	2488
§ 459h Entschädigung des Verletzten	2496
§ 459i Mitteilungen	2502
§ 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe	2506
§ 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses	2510
§ 459l Ansprüche des Betroffenen	2511
§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen	2514
§ 459n Zahlungen auf Wertersatzentziehung	2516
§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen	2516
§ 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung	2517
§ 461 Anrechnung des Aufenthalts in einem Krankenhaus	2520
§ 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde	2522
§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts	2523
§ 463 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	2529
§ 463a Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen	2535
§ 463b Beschlagnahme von Führerscheinen	2538
§ 463c Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung	2540
§ 463d Gerichtshilfe	2541

Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens

§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde	2543
§ 464a Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen	2547
§ 464b Kostenfestsetzung	2552
§ 464c Kosten bei Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzters für den Angeschuldigten	2553
§ 464d Verteilung der Auslagen nach Bruchteilen	2554
§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten	2554
§ 466 Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner	2557
§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung	2557
§ 467a Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme	2560
§ 468 Kosten bei Straffreierklärung	2561

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 469 Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige	2561
§ 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags	2562
§ 471 Kosten bei Privatklage	2563
§ 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers	2565
§ 472a Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren	2568
§ 472b Kosten und notwendige Auslagen bei Nebenbeteiligung	2570
§ 473 Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung	2570
§ 473a Kosten und notwendige Auslagen bei gesonderter Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme	2575

Achtes Buch. Schutz und Verwendung von Daten

Erster Abschnitt. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

§ 474 Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen ...	2577
§ 475 Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen	2583
§ 476 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken	2588
§ 477 Datenübermittlung von Amts wegen	2593
§ 478 Form der Datenübermittlung	2594
§ 479 Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen	2594
§ 480 Entscheidung über die Datenübermittlung	2602
§ 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke	2605
§ 482 Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs an die Polizei	2607

Zweiter Abschnitt. Regelungen über die Datenverarbeitung

§ 483 Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens	2608
§ 484 Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung	2611
§ 485 Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung	2613
§ 486 Gemeinsame Dateisysteme	2613
§ 487 Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft	2614
§ 488 Automatisierte Verfahren für Datenübermittlungen	2616
§ 489 Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten	2618
§ 490 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme	2622
§ 491 Auskunft an betroffene Personen	2623

Dritter Abschnitt. Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

§ 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister	2625
§ 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen	2627
§ 494 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten; Verordnungsermächtigung	2628
§ 495 Auskunft an betroffene Personen	2629

Vierter Abschnitt. Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte	2630
§ 497 Datenverarbeitung im Auftrag	2632
§ 498 Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten	2634
§ 499 Löschung elektronischer Aktenkopien	2635

Fünfter Abschnitt. Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 500 Entsprechende Anwendung	2636
-------------------------------------	------

JGG (Auszug)

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	2638
§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts	2639
§ 33 Jugendgerichte	2640

	Seite
§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts	2643
§ 33b Besetzung der Jugendkammer	2644
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters	2646
§ 35 Jugendschöffen	2646
§ 36 Jugendstaatsanwalt	2649
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	2650
§ 38 Jugendgerichtshilfe	2651
§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters	2654
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts	2655
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer	2656
§ 42 Örtliche Zuständigkeit	2657
§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter	2659
§ 47a Vorrang der Jugendgerichte	2661
§ 48 Nichtöffentlichkeit	2662
§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter	2663
§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter	2666
§ 68 Notwendige Verteidigung	2669
§ 69 Beistand	2671
§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen	2671
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung	2673
§ 72 Untersuchungshaft	2674
§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen	2676
§ 72b Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand	2677
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung	2678
§ 74 Kosten und Auslagen	2679
§ 76 Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens	2681
§ 77 Ablehnung des Antrags	2682
§ 78 Verfahren und Entscheidung	2683
§ 79 Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren	2683
§ 80 Privatklage und Nebenklage	2684
§ 81 Entschädigung des Verletzten	2687
§ 81a Verfahren und Entscheidung	2688
§ 102 Zuständigkeit	2688
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen	2689
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche	2690
§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	2692
§ 107 Gerichtsverfassung	2693
§ 108 Zuständigkeit	2694
§ 109 Verfahren	2695

StrEG

§ 1 Entschädigung für Urteilsfolgen	2697
§ 2 Entschädigung für andere Strafverfolgungsmaßnahmen	2699
§ 3 Entschädigung bei Einstellung nach Ermessensvorschrift	2703
§ 4 Entschädigung nach Billigkeit	2704
§ 5 Ausschluß der Entschädigung	2705
§ 6 Versagung der Entschädigung	2711
§ 7 Umfang des Entschädigungsanspruchs	2713
§ 8 Entscheidung des Strafgerichts	2718
§ 9 Verfahren nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft	2722
§ 10 Anmeldung des Anspruchs; Frist	2724
§ 11 Ersatzanspruch des kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten	2725
§ 12 Ausschluß der Geltendmachung der Entschädigung	2726
§ 13 Rechtsweg; Beschränkung der Übertragbarkeit	2727
§ 14 Nachträgliche Strafverfolgung	2729
§ 15 Ersatzpflichtige Kasse	2729
§ 16 Übergangsvorschriften	2730

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 16a Entschädigung für die Folgen einer rechtskräftigen Verurteilung, einer freiheitsentziehenden oder anderen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme in der Deutschen Demokratischen Republik	2730
§§ 17 bis 21 [aufgehoben]	2731

ThUG

§ 1 Therapieunterbringung	2733
§ 2 Geeignete geschlossene Einrichtungen	2743
§ 3 Gerichtliches Verfahren	2744
§ 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Besetzung des Spruchkörpers	2744
§ 5 Einleitung des gerichtlichen Verfahrens	2745
§ 6 Beteiligte	2746
§ 7 Beordnung eines Rechtsanwalts	2747
§ 8 Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten	2748
§ 9 Einholung von Gutachten	2749
§ 10 Entscheidung; Beschlussformel	2750
§ 11 Zuführung und Vollzug der Therapieunterbringung; Ruhen der Führungsaufsicht	2751
§ 12 Dauer und Verlängerung der Therapieunterbringung	2751
§ 13 Aufhebung der Therapieunterbringung	2752
§ 14 Einstweilige Anordnung	2753
§ 15 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit	2754
§ 16 Beschwerde; Beschwerdefrist	2754
§ 17 Ausschluss der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde	2755
§ 18 Divergenzvorlage	2755
§ 19 Gerichtskosten	2756
§ 20 Vergütung des Rechtsanwalts	2756
§ 21 Einschränkung von Grundrechten	2757

BZRG (Auszug)

§ 45 Tilgung nach Fristablauf	2759
§ 46 Länge der Tilgungsfrist	2761
§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung	2767
§ 48 Anordnung der Tilgung wegen Gesetzesänderung	2769
§ 49 Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen	2771
§ 50 Zu Unrecht getilgte Eintragungen	2776
§ 51 Verwertungsverbot	2777
§ 52 Ausnahmen	2785
§ 59 Führung des Erziehungsregisters	2789
§ 60 Eintragungen in das Erziehungsregister	2790
§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister	2794
§ 62 Suchvermerke	2796
§ 63 Entfernung von Eintragungen	2797

TKG (Auszug)

§ 3 Begriffsbestimmungen	2801
§ 95 Vertragsverhältnisse	2809
§ 96 Verkehrsdaten	2811
§ 97 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung	2815
§ 98 Standortdaten	2818
§ 99 Einzelverbindungs nachweis	2820
§ 100 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten	2821
§ 101 Mitteilen ankommender Verbindungen	2823
§ 102 Rufnummernanzeige und -unterdrückung	2824
§ 103 Automatische Anrufweiterschaltung	2825
§ 104 Teilnehmerverzeichnisse	2825
§ 105 Auskunftserteilung	2826

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 106 Telegrammdienst	2827
§ 107 Nachrichtenübermittlungssysteme mit Zwischenspeicherung	2827
§ 108 Notruf	2828
§ 109 Technische Schutzmaßnahmen	2829
§ 109a Daten- und Informationssicherheit	2831
§ 110 Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften	2833
§ 111 Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden	2837
§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren	2841
§ 113 Manuelles Auskunftsverfahren	2844
§ 113a Verpflichtete; Entschädigung	2853
§ 113b Pflichten zur Speicherung von Verkehrsdaten	2859
§ 113c Verwendung der Daten	2867
§ 113d Gewährleistung der Sicherheit der Daten	2872
§ 113e Protokollierung	2874
§ 113f Anforderungskatalog	2875
§ 113g Sicherheitskonzept	2878
§ 148 Strafvorschriften	2879
§ 149 Bußgeldvorschriften	2882

BtMG (Auszug)

§ 31a Absehen von der Verfolgung	2891
§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung	2893
§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	2899
§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage	2901
§ 38 Jugendliche und Heranwachsende	2903

AO (Auszug)

§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	2905
§ 392 Verteidigung	2906
§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren	2907
§ 396 Aussetzung des Verfahrens	2910
§ 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	2911

EMRK (Auszug)

Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte	2913
Art. 2 Recht auf Leben	2917
Art. 3 Verbot der Folter	2919
Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit	2924
Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren	2930
Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde	2953

Internationales Rechtshilfegesetz

§ 78 Vorrang des Achten Teils	2957
§ 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung	2958
§ 80 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger	2962
§ 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung	2964
§ 82 Nichtanwendung von Vorschriften	2965
§ 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen	2966
§ 83a Auslieferungsunterlagen	2969
§ 83b Bewilligungshindernisse	2970
§ 83h Spezialität	2974

RB-EUHb (Auszug)

Artikel 1 Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung	2979
Artikel 2 Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls	2983
Artikel 3 Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist	2986

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel 4 Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann	2987
Artikel 4a Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist	2988
Artikel 5 Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien	2990
Artikel 6 Bestimmung der zuständigen Behörden	2991
Artikel 7 Beteiligung der zentralen Behörde	2992
Artikel 8 Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls	2993
Artikel 9 Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls	2994
Anhang	2997

Schengener Durchführungsübereinkommen

Art. 54	3005
Art. 55	3016
Art. 56	3018

Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen

Art. 36 Verkehr mit Angehörigen des Entsendestaats	3019
--	------

Formulare Allgemeines

Ladung § 133 StPO	3027
Vorführungsbefehl nach § 133 StPO	3027
Vorführungsbefehl nach § 134 Abs. 1 StPO	3028
Beschuldigtenvernehmung	3028
Protokoll der Beschuldigtenvernehmung nach § 136 StPO	3029
Sicherungshaftbefehl	3029
StA-Verfügung Strafbefehl	3030
Strafbefehl § 408a StPO	3031
Strafbefehl § 409 StPO	3032
Zeugenvernehmung	3033
Beordnung Zeugenbeistand nach § 68b StPO	3034
Belehrung Strafaussetzung	3034
Beerdigungsschein § 159 Abs. 2 StPO	3035
Einstellungsverfügung	3035

Beschlagnahme

Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss	3037
Einmalige Beschlagnahme des E-Mail-Bestandes beim Provider nach §§ 94 StPO ff.	3038
Beschlagnahme von E-Mails für einen künftigen Zeitraum	3038
Überwachung und Beschlagnahme von Internet-Kommunikation in Sozialen Netzwerken (Facebook ua)	3039
Beschlagnahmebeschluss bei Dritten	3041
Bankauskunftersuchen	3042

Überwachungsmaßnahmen

Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO (Festnetz)	3044
Muster für einen Antrag nach § 101 Abs. 7 (in entsprechender Anwendung nach § 98 Abs. 2)	3044
Überwachung eines Mobilfunkanschlusses inklusive Verkehrs- und Standortdaten nach §§ 100a, 100g StPO	3045
Erhebung (nur) von Verkehrs- und Standort-Daten	3047
Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum nach § 100f StPO	3048
Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO	3049
Quellen-TKÜ	3050
Überwachung von Internet-Kommunikation (Instant Messaging/Chat/Soziale Netzwerke ua) incl. Vorratsdaten	3051
Technische Maßnahmen gemäß § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO	3053

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anordnung IMSI-Catcher nach § 100i StPO	3054
Benachrichtigung nach Überwachungsmaßnahmen gemäß § 101 StPO	3054
Observation nach § 163f StPO	3055

Sonstige Eingriffs- und Zwangsmaßnahmen

Beschluss körperliche Untersuchung	3056
Beschluss körperliche Untersuchung Zwang	3056
Beschluss körperliche Untersuchung Zeuge	3057
Beschluss DNA	3058
Beschluss § 81g StPO	3059
Ordnungsgeldbeschluss nach § 70 Abs. 1 StPO	3060
Beugehaftbeschluss nach § 70 Abs. 2 StPO	3060

Vermögenssicherung

Arrestbeschluss	3061
Pfändungsbeschluss	3061
Geschädigtenanschriften	3063
Beschluss nach § 111g StPO	3064
Aufhebung Pfändungsbeschluss	3064

Beschwerde

Einstellungsbeschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO	3066
Verwerfung einer sofortigen Beschwerde durch das Landgericht (Rechtsmittel verspätet eingelegt und damit unzulässig)	3066
Verwerfung einer sofortigen Beschwerde durch das Landgericht (Rechtsmittel zulässig, aber unbegründet)	3067
Entscheidung über eine zulässige und begründete (sofortige) Beschwerde (Stattgabe)	3067
Kostenentscheidung nach Beschwerderücknahme	3068
Beschwerdevorlage	3068

Zwischenverfahren

Einstellung nach § 206a StPO	3069
Einstellung nach § 205 StPO	3069
Pflichtverteidigerbeordnung	3069
Eröffnungsbeschluss	3070

Hauptverfahren

Sicherungsverfügung	3071
Übersicht Hauptverhandlung	3074
Hauptverhandlungsprotokoll	3076
Antrag auf Nichtverlesung der Anklage	3078
Ablehnung Nichtverlesungsantrag Anklage	3078
Besetzungseinwand	3079
Zurückweisung Besetzungseinwand nach § 222b StPO	3079
Befangenheitsantrag	3079
Verwerfung Befangenheitsantrag	3080
Beweisantrag	3080
Ablehnung Beweisantrag	3080
Zurückweisung von Fragen	3081
Ordnungsmittelbeschluss	3082
Belehrung/Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen	3082
Bewährungsbeschluss nach § 268a StPO	3083

Mitteilungen in Zivilsachen

Zweiter Teil. Die einzelnen Mitteilungen

1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art – I. Allgemeine Mitteilungen –	
2 Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister	3085

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art – I. Allgemeine Mitteilungen – 5 Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes	3085
1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art – I. Allgemeine Mitteilungen – 6 Mitteilungen über in der Sitzung begangene Straftaten	3094
1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art – I. Allgemeine Mitteilungen – 7 Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen	3098
1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art – II. Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen – 6 Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	3102
3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren – VI. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen – 2 Mitteilungen zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft	3106
3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren – VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen – 2 Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (Anschlußkonkursverfahrens) mangels Masse	3109
3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren – VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen – 3 Mitteilungen über die Eröffnung des Konkursverfahrens (Anschlußkonkursverfahrens)	3110
3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren – IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren – 2 Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse	3111
3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren – IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren – 3 Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	3114
4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen – 1 Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU	3118
4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – XIII. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz – 5 Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren	3122
4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – XV. Mitteilungen in Betreuungssachen – 7 Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	3123
Sachverzeichnis	3125